



HVBG

HVBG-Info 13/1987 vom 19.06.1987, S. 1044 - 1045, DOK 543.3:552/017-LAG

**Vollstreckung gegen gelöschte GmbH - Beschluß des  
Landesarbeitsgerichts München vom 16.12.1985 - Ta 132/85**

Vollstreckung gegen gelöschte GmbH;

hier: Beschluß des Landesarbeitsgerichts München vom 16.12.1985

- Ta 132/85 - (rechtskräftig)

1. Wird eine GmbH nach § 2 LösSchG von Amts wegen im Handelsregister gelöscht, so erlischt die Vertretungsbefugnis der bisherigen Geschäftsführer.
2. Die Zwangsvollstreckung gegen einer gelöschten GmbH wegen einer von dieser zu erfüllenden, unvertretbaren Handlung (z.B. Erteilung eines Zeugnisses, Ausfüllen von Arbeitspapieren) ist noch möglich. Sie setzt voraus, daß auf Antrag des Gläubigers vom Registergericht ein Abwickler in entsprechender Anwendung zu § 273 Abs. 4 AktG bestellt ist. Solange dies nicht geschehen ist, ist die Zwangsvollstreckung unzulässig.

Fundstelle:

Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung 6/1987, Beilage